

Statuten

des Judo- und Selbstverteidigungsclubs Rothrist

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Judo- und Selbstverteidigungsclub Rothrist“ besteht seit 1991 ein Sportclub nach Art. 60 des ZGB.
- 1.2 Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Judosports und der Selbstverteidigung, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3 Der JSVC übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.
- 1.4 Der Sitz des Clubs ist Rothrist.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Personen mit gutem Leumund können Mitglieder des Clubs werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen können, um im Club aufgenommen zu werden.
- 2.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist bevollmächtigt ein Leumundszeugnis zu verlangen. Zur Begründung einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet.
- 2.3 Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Clubs sowie die Trainingsordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen der Cluborgane nachzukommen.

Artikel 3 Austritt

- 3.1 Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor Genehmigung des Austrittes vollumfänglich nachzukommen.
- 3.2 Auf Beschluss des Vorstandes kann aus dem Club ausgeschlossen werden:
 - wer seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.
 - wer absichtlich die Interessen des Clubs verletzt.
 - wer innerhalb oder ausserhalb des Clubs unehrenhaft handelt.

Artikel 4 Versicherungen

- 4.1 Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache jedes Mitgliedes. Für Unfälle, welche sich während des Trainings, während Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, sowie auf dem Hin- und Rückweg ereignen, übernimmt der Club keine Haftung.
- 4.2 Wertsachen, Kleider und Schmuck sind nicht gegen Diebstahl versichert.

Artikel 5 Mitgliederarten

- 5.1 Der Club setzt sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Aktivmitglieder und Schüler ab 18 Jahren
 - d) Schüler unter 18 Jahren (vertreten durch Eltern oder gesetzlichen Vertreter)
 - e) Passivmitglieder
- 5.2 Als Ehrenmitglieder können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Club oder den Judosport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie sind in jedem Fall beitragsfrei.
- 5.3 Als Freimitglieder können durch die GV Vereinsmitglieder, die sich durch besondere Treue oder Leistung im Verein auszeichneten, aufgenommen werden. Sie sind in jedem Fall beitragsfrei.

- 5.4 Als Aktivmitglieder können Personen, die das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Sie besuchen das Training und die Veranstaltungen. Sie sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar; ab 20 Jahren auch in das des Präsidenten und des Kassiers. Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird auf höchstens Fr. 365.- plus SJV-Lizenz begrenzt.
Schüler ab 18 Jahren haben Aktivmitgliederstatus; der Mitgliederbeitrag kann aber bis zum Abschluss der Lehre oder des Studiums gegenüber dem Aktivmitgliederbeitrag reduziert werden.
- 5.5 Der Jahresbeitrag der Schüler, Azubis und Studenten über 15 Jahren wird auf höchstens Fr. 265.- plus SJV-Lizenz, der Jahresbeitrag der Schüler unter 15 Jahren auf höchstens Fr. 260.- plus SJV-Lizenz begrenzt.
- 5.6 Die Ausgabe der Lizenzen erfolgt ordnungsgemäss nach den Regeln des SJV.
- 5.7 Die Interessen der Schüler unter 18 Jahren, können durch deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Bei Abstimmungen verfügen entweder der Vater oder die Mutter oder die gesetzliche Vertretung über eine Stimme.
- 5.8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, welche während eines Clubjahres einen Beitrag entrichten. Sie sind weder stimmberechtigt, noch wählbar, haben aber zu den Versammlungen und Veranstaltungen Zutritt.

Artikel 6 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- 6.1 Die Generalversammlung
- 6.2 Die Mitgliederversammlung
- 6.3 Der Vorstand
- 6.4 Die Rechnungsrevisoren
- 6.5 Die Delegierten
- 6.6 Die technische Kommission

Artikel 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im 1. Quartal durch persönliche Einladung einberufen. Das Clubjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Artikel 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller stimmfähigen Mitglieder eine ausserordentliche GV schriftlich verlangen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, innert 30 Tagen zur ausserordentlichen GV einzuladen.

Artikel 9 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- 9.1 Eröffnung durch den Präsidenten
- 9.2 Wahl der Stimmenzähler
- 9.3 Verlesen und Abstimmen über das letzte Protokoll
- 9.4 Verlesen des Jahresberichtes des Präsidenten
- 9.5 Verlesen des Jahresberichtes des technischen Leiters
- 9.6 Beschlussfassung über Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 9.7 Wahlen
- 9.8 Statutenänderungen
- 9.9 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.10 Verschiedenes

Artikel 10 Anträge der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese sind dem Präsidenten bis spätestens zum 15. Januar schriftlich einzureichen.

Artikel 11 Beschlussfähigkeit

- 11.1 Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 11.2 Bei Anträgen betreffend Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Artikel 12 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist Medium zur Information, ist aber nicht beschlussfähig.

Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 13.1 Präsident
13.2 Vizepräsident
13.3 Aktuar
13.4 Kassier
13.5 TK-Chef
13.6 Materialverwalter

Artikel 14 Amtsdauer, Verteilung der Ämter

- 14.1 Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 14.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Artikel 15 Interessenvertretung

Der Vorstand vertritt die Interessen des Clubs nach aussen.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Artikel 17 Unterschriftenregelung

Für den Club führen rechtsgültige Unterschriften:

- 17.1 in finanziellen Angelegenheiten
- der Präsident kollektiv zu zweien
 - der Vizepräsident kollektiv zu zweien
 - der Kassier kollektiv zu zweien
- 17.2 für alle anderen Geschäfte:
- der Präsident kollektiv zu zweien
 - der Vizepräsident kollektiv zu zweien
 - der Aktuar kollektiv zu zweien

Artikel 18 Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

- 18.1 Der Vorstand kann über das von der GV genehmigte Jahresbudget verfügen.
- 18.2 Überdies steht dem Vorstand eine Kompetenz von Fr. 3000.- für unvorhergesehene Ausgaben zu.

Artikel 19 Pflichten des Vorstandes

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- 19.1 Führung der Clubrechnung
- 19.2 Führung der Mitgliederkontrolle
- 19.3 Kontrolle und Unterhalt des Materials, Verkauf von Kimonos, etc.
- 19.4 Führung der Protokolle
- 19.5 Beratung über und endgültige Festsetzung der Traktandenliste der Generalversammlung
- 19.6 Führung eines Pflichtenheftes

Artikel 20 Rechnungsrevisoren

Aus der Reihe der Mitglieder werden von der Generalversammlung zwei Revisoren gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihren Befund. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 21 TK-Chef

Er wird vom Vorstand gewählt und instruiert.

Artikel 22 Rechnungswesen

Der Club führt eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet nur das Clubvermögen. Auf die Clubmitglieder kann nicht Regress genommen werden.

Artikel 23 Clubvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.

Artikel 24 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 24.1 Die von der GV beschlossenen Beiträge sind pünktlich zu begleichen.
- 24.2 Die Interessen des Clubs wahrzunehmen.
- 24.3 Ehrenhaftes Handeln innerhalb und ausserhalb des Clubs
- 24.4 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder aufbieten.

Artikel 25 Clubtätigkeiten

- 25.1 Versammlungen und Anlässe werden vom Vorstand und dem TK-Chef festgesetzt.
- 25.2 Wettkämpfe werden durch den TK-Chef im Einverständnis mit dem Vorstand festgelegt und organisiert.
- 25.3 Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen.

Artikel 26 Auflösung des Clubs

- 26.1 Ein Antrag auf Auflösung muss nach Art. 10 schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- 26.2 Ein sich bei der Liquidation ergebender Überschuss ist während fünf Jahren bei der Aarg. Kantonalbank in Rothrist zu hinterlegen. Wird während dieser Frist in Rothrist ein neuer Judo- und/oder Selbstverteidigungsclub gegründet, so wird das Vermögen inklusive Zinsen auf diesen übertragen. Bei mehreren Neugründungen, wird das Clubvermögen zu gleichen Teilen auf diese übertragen.
- 26.3 Nach Ablauf der in der Art. 26.2 genannten Frist fällt der Betrag dem Blinden- und Behindertenheim BORNA in Rothrist zu.

Artikel 27 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Statutenrevision beschlossen an der Generalversammlung vom 18. März 2002

Für den Judo- und Selbstverteidigungsclub Rothrist

Der Präsident: Hannes Baumann

Der Vizepräsident: Heinz Mühlemann

Artikel 28 Datenschutzbestimmung

28.1 Der Vorstand ist berechtigt, beim Abschluss eines Exklusiv-Sponsoringvertrags, die Adressen der Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Gemäss Art. 5.7 werden Kinder unter 18 Jahren von ihren Eltern vertreten. Demnach werden nicht die Adressen der minderjährigen Clubmitglieder, sondern deren Vertreter dem Sponsor mitgeteilt.

Statutenänderung beschlossen an der Generalversammlung vom 22. März 2004